

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 20 (1909)

Artikel: Die Scharfrichter des Kantons Schwyz
Autor: Dettling, A.
Kapitel: Einleitung
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-158747>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Die schwyzerischen Scharfrichter gehören der Geschichte an. Während drei Jahrhunderten ist ihre Wirksamkeit mit blutiger Hand in den Annalen der schwyzerischen Kriminaljustiz verzeichnet. Zur Anstellung eines eigenen Scharfrichters trug wesentlich bei die Einführung der Folter, deren Handhabung ihm und seinen Knechten zufiel. Um vom Angeklagten ein Geständnis zu erzielen, wurde die Folter als kräftiges Wahrheitsforschungsmittel angewendet. Sie bestand, wie anderwärts, im Vorzeigen der Folterwerkzeuge (Territion), im Binden, Aufziehen, Daumenschrauben, spanischen Stuhl oder Bock, Brennen mit Lunten etc. Erfolgte die Verurteilung des Delinquenten, war man mit erfiederischem Eifer darauf bedacht, demselben möglichst viel Schmerzen und damit dem Volke, welches der öffentlichen Vollziehung von Leib- und Lebensstrafen mit Vorliebe beiwohnte, eine wirksame Abschreckung zu bereiten. Im 16. und 17. Jahrhundert wurde an den Landtagen den Armen die „Spende“ ausgeteilt, wie in der Kirche beim Gottesdienste.

Im früheren Mittelalter hatte das Amt des Henkers nicht das Entehrende, welches ihm später anklebte. Die Todesurteile wurden, soweit deren Vollzug nicht der Blutrache anheimfiel, in früherer Zeit von den Schöffen und Froneboten vollstreckt. Übrigens ist die Vermutung nicht unwahrscheinlich, daß man auch in den späteren Zeiten des Mittelalters den Scharfrichter nicht sowohl als ehrlos, sondern als mit Blutschuld beladen angesehen hat. Zur Zeit der Anstellung eines schwyzerischen Scharfrichters galt das Henkeramt tatsächlich als entehrend. Er konnte kein Bürgerrecht und keine Bürgergerechtsame erwerben und jede Berührung mit ihm

wirkte entehrend. Es ist charakteristisch, daß während drei Jahrhunderten nur in einem einzigen Falle verwandtschaftliche Bande zwischen schwyzerischen Angehörigen und der Scharfrichterfamilie geknüpft wurden, was überdies für die betreffende Person den Verlust des Landrechtes und Ausstoßung aus der Familie zur Folge hatte.

Die Amtstätigkeit des schwyzerischen Scharfrichters erstreckte sich durch die Anstellung als solcher auch für die Nachbarkantone und die angehörigen Landschaften über einen großen Teil der heutigen Schweiz. Sein Arbeitsfeld war die Folterkammer, die Richtstätte und der Galgen. In der schwyzerischen Hochgerichtsordnung spricht des Landweibels Fürsprech als Ankläger des Delinquenten: „Er hatt wol gewüst, das stâlen etc. vnrecht vnd by Hencken etc. verbotenn; *Er hatt die Hochgericht, so söllicher sachen halb zur straff vffericht, dick an augen gesechen.*“ Solche Galgen standen im Kanton Schwyz z. B. wie schon der Name sagt, in Galgenen, (Galgennun und Galginon 1275), in Altendorf, Lachen, Wollerau, Einsiedeln, Schwyz, Kaltbach, Arth, Küsnacht und Gersau. Am 13. August 1798 erging vom vollziehenden Direktorium aus der Befehl, daß alle Galgen in ganz Helvetien, außer denjenigen, die zunächst bei dem Kantonstribunal sich befinden, abgeschafft werden sollen.

Strafrecht, Strafgericht und Strafverfahren stehen mit der Berufstätigkeit des Scharfrichters in engstem Zusammenhang. Als daher im 18. Jahrhundert eine humanere Gesinnung im Justizwesen zur Geltung kam, wodurch die schweren und grausamen Strafarten, welche für gemeingefährlich geltende Verbrechen angewendet zu werden pflegten, immer mehr außer Gebrauch kamen, waren auch die Tage des schwyzerischen Scharfrichters gezählt. Der Fortschritt der Zivilisation, der den Stab gebrochen hat über alle Verschärfungen der Todesstrafe, wie über die verstümmelnden Strafen und körperlichen Züchtigungen, entzog auch ihm alle Existenzbedingungen — Arbeit und Verdienst — und machte ihn zur historischen Person.